

AVA 27.11.2020

Herzliche Glückwünsche



Wir gratulieren den glücklichen Eltern Martina und Matthias Röhm aus Eichstegen ganz herzlich zur Geburt ihrer Tochter **Marie Philomina**, die am 16. November 2020 das Licht der Welt erblickte. Wir heißen die neue Erdenbürgerin in unserer Gemeinde herzlich willkommen.

Kinder sind einfach das wunderbarste Geschenk, das man bekommen kann.

Gemeindeverwaltung Eichstegen

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Eichstegen

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

3. Änderung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **17. November 2020** folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 25. November 2014 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **0,75 Euro.**
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **0,75 Euro.**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eichstegen, den 17. November 2020

Gez. Rauch
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Eichstegen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
vom 25. November 2014**

2. Änderung

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstegen am **17. November 2020** folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25. November 2014 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|-------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | 4,40 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevante (versiegelte) Fläche und Jahr: | 0,25 Euro. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 4,40 Euro. |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eichstegen, den 17. November 2020

Gez. Rauch
Bürgermeister